

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 126

ausgegeben am 25. Oktober 2002

Vereinbarung über das Neu-Technikum Buchs

Abgeschlossen am 20. Juni 1968¹

Zustimmung des Landtags: 1. Juni 1967

Inkrafttreten: 7. April 1968

Das Fürstentum Liechtenstein sowie die Kantone St.Gallen und Graubünden vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlagen

1) Das Fürstentum Liechtenstein sowie die Kantone St.Gallen und Graubünden errichten und führen unter dem Namen "Neu-Technikum Buchs" eine gemeinsame höhere technische Lehranstalt.

2) Das Neu-Technikum ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

3) Sitz des Neu-Technikums ist Buchs.

¹ Von den Regierungen am 18. August, 22. September und 9. November 1964 beschlossene und am 20. Juni 1968 unterzeichnete Fassung.

Art. 2

Zweck

Das Neu-Technikum vermittelt durch wissenschaftlichen Unterricht sowie durch Konstruktions- und Laboratoriumsübungen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche zur Ausübung von höheren technischen Berufen, für die kein Hochschulstudium vorausgesetzt wird, erforderlich sind.

Art. 3

Studienrichtungen

1) Das Neu-Technikum führt die Studienrichtungen Maschinentechnik und Elektrotechnik. Es berücksichtigt innerhalb dieser Studienrichtungen vor allem Fachzweige der neueren technischen Entwicklung. Die Grundzüge des Lehrplanes sind im Bericht der Studienkommission für ein Neu-Technikum in Buchs vom 25. September 1963 festgehalten.

2) Die Einführung weiterer Studienrichtungen bleibt besonderen Vereinbarungen der Vertragspartner vorbehalten.

Art. 4

Zulassung zu den Studien

Kandidaten aus dem Gebiete der Vertragspartner geniessen bei der Aufnahme in das Neu-Technikum den Vorrang gegenüber anderen Kandidaten.

Art. 5

Steuerbefreiungen

Das Neu-Technikum sowie Zuwendungen an das Neu-Technikum und hiefür verwendete Einkünfte sind von sämtlichen Staats- und Gemeindesteuern der Vertragspartner befreit.

Art. 6

Beteiligung anderer Vertragspartner

- 1) Die Vertragspartner können mit anderen Partnern Vereinbarungen über die Beteiligung am Neu-Technikum abschliessen.
- 2) In den Vereinbarungen sind vor allem die Beiträge an die Kosten des Neu-Technikums, die Rechte der Schüler aus den Vertragsgebieten und die Vertretungen in den Organen des Neu-Technikums zu regeln.
- 3) Die Vereinbarungen können den Beitritt zur vollen Trägerschaft vorsehen.

II. Bau

Art. 7

Projektgenehmigung

- 1) Das Projekt über den Bau des Neu-Technikums auf der von der Ortsgemeinde Buchs unentgeltlich bereitgestellten Parzelle im Hanfland im Kostenvoranschlag von 19 693 480 Franken wird genehmigt.
- 2) Die Regierungen der Vertragspartner werden ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlages die aus betrieblichen oder architektonischen Gründen allfällig erforderlichen Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch das Gesamtprojekt nicht wesentlich umgestaltet wird.
- 3) Über die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite für Mehrauslagen, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände oder auf die Teuerung zurückzuführen sind, beschliessen die Volksvertretungen der Vertragspartner endgültig.

Art. 8

Verteilung der Baukosten

Die Baukosten werden wie folgt verteilt:

- a) Von den Bruttobaukosten (einschliesslich Wert des Landes) im Betrage von 21 693 480 Franken übernimmt das Fürstentum Liechtenstein einen Anteil von 10 %. Das Sammlungsergebnis aus der liechtensteinischen

Wirtschaft wird an diesen Betrag angerechnet. Naturalleistungen der Wirtschaft werden nur insoweit berücksichtigt, als es sich nicht um Zuwendungen für Laboratorien, für Laboreinrichtungen oder Apparate handelt, die Lehrzwecken dienen.

- b) Von den Nettobaukosten übernimmt der Kanton St.Gallen einen Anteil von 70 % und der Kanton Graubünden einen solchen von 30 %. Die Nettobaukosten ergeben sich aus den Bruttobaukosten (einschliesslich Wert des Landes) abzüglich: Bundesbeitrag, Sammlung bei der Wirtschaft und Talschaft mit mindestens 3,5 Millionen Franken, Beitrag der politischen Gemeinde Buchs sowie der Ortsgemeinde Buchs und Anteil des Fürstentums Liechtenstein.
- c) Die Kosten für allfällige Mehrauslagen, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände oder auf die Teuerung zurückzuführen sind, werden nach dem gleichen Schlüssel aufgeteilt, welcher für die veranschlagten Baukosten gilt.

Art. 9

Ausführung des Bauprojektes

1) Die Ausführung des Bauprojektes obliegt der Regierung des Kantons St.Gallen.

2) Für die unmittelbare Vorbereitung und Leitung der Bauarbeiten wird von den Regierungen der Vertragspartner eine Baukommission bestellt.

3) Diese hat bei der Vergebung der Bauarbeiten nach Möglichkeit Firmen der Vertragspartner zu Konkurrenzbedingungen angemessen zu berücksichtigen und allfällige Vorschläge auf Projektänderungen sowie Nachtragskredite den Regierungen der Vertragspartner rechtzeitig zu unterbreiten.

Art. 10

Überweisung der Kostenanteile

Das Fürstentum Liechtenstein und der Kanton Graubünden haben ihre Kostenanteile dem Kanton St.Gallen jährlich nach Massgabe der benötigten Summen zu überweisen.

Art. 11

Prüfungsrechte und Berichterstattung

1) Das Fürstentum Liechtenstein und der Kanton Graubünden können jederzeit die Bauarbeiten prüfen und Einsicht in die Unterlagen nehmen.

2) Nach Abschluss der Bauarbeiten unterbreitet die Regierung des Kantons St.Gallen den Regierungen der Vertragspartner einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung.

Art. 12

Liegenschaftskäufe und Erweiterungsbauten

Allfällige Ankäufe von Liegenschaften und Erweiterungsbauten, die über kleinere Ergänzungen der Technikumsanlage hinausgehen, sowie die Deckung der daraus erwachsenden Kosten bleiben besonderen Vereinbarungen der Vertragspartner vorbehalten.

III. Betrieb

1. Organisation und Zuständigkeit

Art. 13

Organe

Die Organe des Neu-Technikums sind:

- a) der Technikumsrat,
- b) der Direktor,
- c) der Lehrerkonvent und die Abteilungskonferenzen,
- d) die Rekurskommission.

Technikumsrat

Art. 14

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

1) Der Technikumsrat besteht aus 19 Mitgliedern. Es wählen auf eine vierjährige Amtsdauer:

- a) die Regierung des Fürstentums Liechtenstein 4 Mitglieder,
- b) die Regierung des Kantons St.Gallen 10 Mitglieder,
- c) die Regierung des Kantons Graubünden 5 Mitglieder.

2) Allfällige Änderungen der Zusammensetzung aufgrund von Vereinbarungen über die Beteiligung anderer Partner am Neu-Technikum bleiben vorbehalten.

3) Bei der Zusammensetzung des Technikumsrates sind die Berufszweige, auf welche das Neu-Technikum vorbereitet, angemessen zu berücksichtigen.

4) Der Technikumsrat konstituiert sich selber.

Art. 15

b) Zuständigkeit

1) Der Technikumsrat regelt und überwacht den Betrieb des Neu-Technikums. Ihm obliegen insbesondere:

- a) der Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- b) der Erlass der Vorschriften über Aufnahme in das Neu-Technikum, Schulbetrieb, Prüfungen und Ausweis über den erfolgreichen Abschluss der Studien;
- c) die Aufstellung der Lehrpläne;
- d) die Aufstellung der Gehaltsordnung für den Direktor, die Lehrer und die Angestellten sowie die Regelung ihrer Versicherungen;
- e) der Erlass der übrigen Vorschriften, die zum Vollzuge der Vereinbarung nötig sind;
- f) die Schaffung und die Aufhebung von Lehrstellen und die Erteilung von Lehraufträgen;
- g) die Wahl und die Entlassung des Direktors, der Lehrer und des Verwaltungspersonals;

- h) die Verleihung des Professortitels;
- i) die Androhung der Wegweisung und die Wegweisung von Schülern;
- k) der Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe des Neu-Technikums;
- l) die Aufstellung des Voranschlages und der Rechnung sowie die Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Vertragspartner;
- m) die Beschlussfassung über Nachtragskredite in Fällen, die keinen Aufschub zulassen.

2) Für die Geschäfte unter lit. a, b und e bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der drei Vertragspartner.

Art. 16

c) Ausschüsse

1) Der Technikumsrat kann durch Reglement oder von Fall zu Fall Ausschüsse aus seiner Mitte einsetzen und diesen besondere Aufgaben übertragen.

2) Vorbehalten bleiben die in Art. 15 dieser Vereinbarung besonders genannten Aufgaben des Technikumsrates.

Art. 17

Direktor

1) Die unmittelbare Leitung des Neu-Technikums obliegt dem Direktor.

2) Sein Aufgabenkreis wird im Einzelnen vom Technikumsrat geregelt.

Art. 18

Lehrerkonferenzen

1) Zur Erledigung besonderer Aufgaben des Schulbetriebes bestehen Abteilungskonferenzen und ein Lehrerkonvent.

2) Der Technikumsrat regelt Organisation und Zuständigkeit.

Rekurskommission

Art. 19

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

1) Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Es bezeichnen auf ihre Amtsdauer:

- a) die Regierung des Fürstentums Liechtenstein ein Mitglied;
- b) die Regierungen der Kantone St.Gallen und Graubünden je zwei Mitglieder.

2) Allfällige Änderungen der Zusammensetzung aufgrund von Vereinbarungen über die Beteiligung anderer Partner am Neu-Technikum bleiben vorbehalten.

3) Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen nicht in anderer Stellung für das Neu-Technikum tätig sein.

4) Die Rekurskommission konstituiert sich selber.

Art. 20

b) Zuständigkeit, Organisation, Verfahren

1) Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Technikumsrates, soweit Rechtsverletzungen geltend gemacht werden, und erstattet dem Technikumsrat oder den Regierungen der Vertragspartner auf Verlangen Gutachten über Rechtsfragen, die das Neu-Technikum betreffen.

2) Die Regierungen der Vertragspartner regeln auf Vorschlag der Rekurskommission durch eine gemeinsame Verordnung Organisation und Verfahren.

Art. 21

Oberaufsicht

1) Das Neu-Technikum untersteht der gemeinsamen Oberaufsicht der Regierungen und der Volksvertretungen der Vertragspartner.

2) Die Regierungen der Vertragspartner regeln durch gemeinsame Verordnung die Entschädigungen an die Mitglieder des Technikumsrates

und der Rekurskommission. Sie genehmigen die Vorschriften über die vom Neu-Technikum an Absolventen zu verleihenden Titel.

3) Die besonderen Vorschriften über die Beaufsichtigung des Finanzhaushaltes des Neu-Technikums bleiben vorbehalten.

2. Finanzhaushalt

Art. 22

Schulgebühren und Schulgelder

1) Die Schüler entrichten Gebühren für die Benützung der Laboratorien und der Werkstätten, für die Prüfungen und dergleichen.

2) Schüler ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Gebiet der Vertragspartner haben überdies ein Schulgeld zu entrichten.

3) Gebühren und Schulgelder werden vom Technikumsrat festgesetzt.

Art. 23

Deckung der Nettoausgaben

1) Für die laufenden Ausgaben des Neu-Technikums, die durch Beiträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Gebühren, Schulgelder und andere Einnahmen nicht gedeckt werden, kommen die Vertragspartner nach Massgabe der aus ihrem Gebiet stammenden, jedes dritte Jahr neu berechneten Schüleranteile auf.

2) Massgebend ist, wieviele Schüler am 1. August Wohnsitz im Gebiet der Vertragspartner besitzen und wie sich diese Schüler auf das Gebiet der Vertragspartner verteilen. Der Durchschnitt der so gewonnenen Verhältniszahlen im Jahre, in dem der Schlüssel berechnet wird, und in den zwei vorangegangenen Jahren ergibt den Schlüssel für die Verteilung der von den Vertragspartnern zu deckenden Nettoausgaben der kommenden drei Jahre.

3) Als Wohnsitz minderjähriger Schüler gilt der zivilrechtliche Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt bzw. der Sitz der Vormundschaftsbehörde, als Wohnsitz volljähriger Schüler der letzte zivilrechtliche Wohnsitz vor Beginn der Studien am Neu-Technikum.

Art. 24

Voranschlag

Der Technikumsrat stellt den Voranschlag für das nächste Kalenderjahr auf, berechnet die ungedeckten Ausgaben und reicht Voranschlag und Beitragsgesuch bis spätestens 31. August den Regierungen der Vertragspartner zuhanden der für das Budget zuständigen Organe ein.

Art. 25

Nachtragskredite

1) Der Technikumsrat kann in Fällen, die keinen Aufschub zulassen, Nachtragskredite beschliessen.

2) Er hat hiefür sobald als möglich die Genehmigung der Vertragspartner einzuholen.

3) Für die Nachtragskredite gilt ebenfalls der Verteilungsschlüssel gemäss Art. 23 dieser Vereinbarung.

Art. 26

Überweisung der Betriebsbeiträge

1) Die Vertragspartner haben die veranschlagten Betriebsbeiträge in vierteljährlichen Quoten zum Voraus an das Technikum zu überweisen.

2) Die Anteile an Nachtragskrediten sind innert Monatsfrist nach der Genehmigung zu überweisen.

Art. 27

Rechnungsablage

1) Der Technikumsrat hat die Jahresrechnung den Regierungen der Vertragspartner zur Genehmigung einzureichen.

2) Rechnungsüberschüsse werden auf die Leistungen der Vertragspartner für das folgende Jahr gutgeschrieben.

Art. 28

Finanzkontrolle

- 1) Die Regierungen der Vertragspartner regeln die Finanzkontrolle.
- 2) Allfällige Kontrollen der Volksvertretungen der Vertragspartner bleiben vorbehalten.

3. Haftung und Verantwortlichkeit

Art. 29

Im Allgemeinen

1) Die Haftung des Neu-Technikums und die Verantwortlichkeit seiner Behörden, Lehrer und öffentlichen Angestellten richten sich, soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons St.Gallen über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten.

2) Für Schaden, der Dritten durch den Betrieb des Neu-Technikums widerrechtlich zugefügt wird, haftet das Neu-Technikum ohne Rücksicht auf das Verschulden des Verursachers.

3) Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche des Neu-Technikums werden vom Technikumsrat erhoben. Gegenüber Mitgliedern des Technikumsrates bleibt die Geltendmachung den Regierungen der Vertragspartner vorbehalten. Zuständig zum Entscheid sind die Gerichte des Kantons St.Gallen.

Art. 30

Disziplinarrecht

1) In Disziplinarsachen findet das st.gallische Disziplinarstrafrecht Anwendung.

2) Die Disziplinalgewalt steht der Wahlbehörde zu.

3) Disziplinarstrafen, Verweise ausgenommen, können innert vierzehn Tagen bei der Rekurskommission angefochten werden.

4) Vom Technikumsrat erlassene besondere Disziplinar- und Ordnungsvorschriften für die Schüler bleiben vorbehalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollstreckbarkeit von Beschlüssen und Entscheiden

Beschlüsse und Entscheide über öffentlich-rechtliche Ansprüche des Neu-Technikums sind im Gebiet der Vertragspartner im Sinne der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.

Art. 32

Anstände zwischen den Vertragspartnern

1) Entstehen zwischen den Vertragspartnern Anstände aus dieser Vereinbarung, so entscheidet ein für den Streitfall bestelltes Schiedsgericht.

2) Die Regierung jedes Vertragspartners wählt ein Mitglied des Schiedsgerichtes. Die drei von den Regierungen gewählten Mitglieder bezeichnen zwei weitere Mitglieder. Allfällige Änderungen der Zusammensetzung aufgrund von Vereinbarungen über die Beteiligung anderer Partner am Neu-Technikum bleiben vorbehalten.

3) Das Schiedsgericht konstituiert sich selber und regelt sein Verfahren soweit nötig auf dem Verordnungsweg.

4) Die Regierungen der Vertragspartner regeln durch gemeinsamen Beschluss die Entschädigungen an die Mitglieder des Schiedsgerichtes.

5) Die Kosten des Schiedsgerichtes werden in sachgemässer Anwendung von Art. 23 dieser Vereinbarung auf die Vertragspartner verteilt, soweit sie nicht von der unterliegenden Partei zu tragen sind.

Art. 33

Vertrag mit dem Abendtechnikum Vaduz

Das Neu-Technikum stellt dem Abendtechnikum Vaduz auf Verlangen durch Vertrag die Laboratoriumseinrichtungen gegen bescheidene Entschädigung zur Verfügung.

Art. 34

Übergangsbestimmung

1) Der erste nach den Grundsätzen von Art. 23 dieser Vereinbarung berechnete Schlüssel für die Verteilung der Nettoausgaben aus dem Betrieb des Neu-Technikums findet auch rückwirkend auf die ersten drei Betriebsjahre Anwendung.

2) Solange dieser definitive Schlüssel nicht bekannt ist, haben die Vertragspartner jährliche Vorschüsse nach folgender Aufteilung zu leisten:

- a) das Fürstentum Liechtenstein 15 %,
- b) der Kanton St.Gallen 60 %,
- c) der Kanton Graubünden 25 %.

Art. 35

Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den verfassungsmässig zuständigen Organen der Vertragspartner genehmigt worden ist.